



## **Amtsgericht Meschede**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 28.10.2025, 09:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 106, Steinstr. 35, 59872 Meschede**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Grafschaft, Blatt 1042,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Grafschaft, Flur 16, Flurstück 263, Gebäude- und Freifläche, Am Einheit 36, Größe: 399 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Grafschaft, Blatt 1042,**

**BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Grafschaft, Flur 16, Flurstück 104, Gebäude- und Freifläche, Am Einheit 36, Talweg, Größe: 102 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Grafschaft, Blatt 1042,**

**BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Grafschaft, Flur 16, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche, Am Einheit, Gleidorf, Größe: 385 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus, welches über ein teilausgebautes Dachgeschoss verfügt.

Die Wohnfläche beträgt ca. 103,5 m<sup>2</sup>. Das Gebäude befindet sich in einem leicht modernisierten Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

170.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Grafschaft Blatt 1042, lfd. Nr. 1 145.000,00 €
- Gemarkung Grafschaft Blatt 1042, lfd. Nr. 2 5.000,00 €
- Gemarkung Grafschaft Blatt 1042, lfd. Nr. 3 20.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.